

QUELLENSCHUTZ- und PROVISIONSVEREINBARUNG

Zwischen: COMPLETA Immobilien
mit Sitz in Akeleiweg 81a, 12487 Berlin
Tel. (030) 626 08 100
Fax (030) 626 08 101
e-mail info@completa-immobilien.de

Vertragspartner zu 1)
und
vertretenden durch
mit Sitz in

Tel.
Fax
e-mail

Vertragspartner zu 2)

wird nachfolgende Quellenschutz- und Provisionsvereinbarung ausschließlich für das Objekt

1. Die Unterzeichner bestätigen sich hiermit gegenseitig, unwiderruflich und rechtsverbindlich in Fällen gemeinsamer Zusammenarbeit bei Finanzierungs- und Immobiliengeschäften den vollen Kunden- und Quellenschutz entsprechend der Konvention der internationalen Handelskammer zu Paris (ICC Paris 1983).

Quellen im Sinne dieser Vereinbarung sind bei der Zusammenarbeit von den in Absatz 1 genannten Geschäften alle gegenseitig erteilten bzw. bekannt gegebenen Informationen, Beratungsergebnisse, Wissensstände und Ergebnisse im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Geschäfte einschließlich eventueller Vertragsabschlüsse, der Abwicklung/Realisierung sowie alle Informationen und Angaben zu vereinbarten und erzielten Provisionen.

Über Quellen im Sinne dieser Vereinbarung verpflichten sich die Partner gegenseitige Informationen auszutauschen und in jedem Fall die Schriftform zu wahren.

2. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die vom Partner bekannt gegebenen Quellen streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung des Partners Dritten zur Kenntnis zu bringen. Sie verpflichten sich außerdem, keine separaten Geschäfte einschließlich Nach-

QUELLENSCHUTZ- und PROVISIONSVEREINBARUNG

folgeschäfte weder direkt noch indirekt durch oder über Dritte mit dem vom Partner bekannt gegebenen Kontaktadressen durchzuführen.

Beide Vertragsparteien haften auch für Ihre Angestellten sowie für alle weiteren Gesellschaften, mit denen sie direkt bzw. indirekt, heute und zukünftig in Zusammenhang stehen, bezüglich der völligen Geheimhaltung und Nichtumgehung sämtlicher interner Verbindungen.

3. Beide Vertragsparteien bestätigen, wenn dies erforderlich ist, um eine schnellere und bessere Realisierung der geschäftlichen Tätigkeiten zu ermöglichen, den direkten Kontakt zum Käufer/Verkäufer freizugeben. Die Freigabe entsprechender Kontakte hat schriftlich zu erfolgen. Nur im Falle der gesonderten Zustimmung des zuständigen Partners bei Aktualität.
4. Die Partner informieren sich gegenseitig bei jedem Finanzierungs- bzw. Immobiliengeschäft über die mit dem Vermittler und Darlehensnehmer vereinbarten Provisionen und Honorare. Die Unterzeichner einigen sich rechtzeitig vor Bearbeitung eines angetragenen Finanzierungs- bzw. Immobiliengeschäftes jeweils über die Höhe der insgesamt zu erwartenden Provisionen und Honorare.

Die Aufteilung erfolgt üblicherweise in gleichen Prozentanteilen der Netto-Provisionen und Honorare. Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu zahlen. Jeder Partner hat auf erste Anforderung die Höhe der erhaltenen Honorare und Provisionen aus dem bezeichnetem Finanzierungs- bzw. Immobiliengeschäft nachzuweisen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, befriedigen die Vertragspartner aus ihrem Provisionsanteil die Ansprüche für Gesprächspartner, die am Zustandekommen des konkreten Geschäfts beteiligt waren. Die Provisionsansprüche sind vom zahlungspflichtigen Partner sofort nach Erhalt und nach notariell beurkundetem Kaufvertrag bzw. nach Abschluss des Darlehensvertrages sowie Rechnungslegung an den Partner zu zahlen, wenn der zahlungspflichtige Partner den Betrag erhalten hat.

5. Per Fax oder E-Mail übermittelte Verträge werden anerkannt.
6. Wenn ein Partner gegen die Vereinbarung fahrlässig verstößt oder vorsätzlich zuwiderhandelt, hat er die für das konkrete Geschäft zustehende Provision unverzüglich und sofort zu zahlen.

QUELLENSCHUTZ- und PROVISIONSVEREINBARUNG

7. Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Kündigung der Vereinbarung kann nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat erfolgen.
8. Den Vertragsparteien ist klar, dass Verstöße gegen diese Vereinbarungen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen für den Fall nach sich ziehen, dass Umgehungshandlungen oder -versuche stattfinden sollten. Für den Fall, dass gegen die hier getroffenen Vereinbarungen verstoßen wird, zahlt die Vertragspartei, die gegen diese Vereinbarungen verstoßen hat an die Geschädigte Partei eine zusätzliche Konventionalstrafe in Höhe der entgangenen Netto-Provisionen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, unabhängig von Forderungen aus evtl. Schadenersatzansprüchen, die die Geschädigte Partei geltend machen kann.
9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich bei der Durchführung von Finanzierungsgeschäften eine Lücke in dieser Vereinbarung herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen bzw. Vereinbarungslücken in der Weise zu schließen, dass damit die wirtschaftliche Zielsetzung der Vereinbarung erreicht wird.
10. Die Vereinbarung wird von den Unterzeichnern im eigenen Namen ihrer Firma getroffen.

Berlin, den ____ . ____ . _____

Berlin, den ____ . ____ . _____

Unterschrift des Vertragspartners zu 1)

Unterschrift des Vertragspartners zu 2)